

MATTHIAS MÖHRING-HESSE

Die Generationengerechtigkeit der Alterssicherung. Demographischer Wandel und bundesdeutscher Sozialversicherungsstaat

Zusammenfassung

Die Debatte um Generationengerechtigkeit und um einen Umbau der Alterssicherung, der den demographischen Veränderungen gerecht wird, ist stark von Stereotypen geprägt, zu denen vor allem die Trennung der Generationen gehört. Unterschiedliche Generationenkonzepte haben dabei gemein, dass sie mehr oder weniger klare Grenzen zwischen einer nachwachsenden (noch nicht erwerbsfähigen), einer aktiven (erwerbsfähigen) und einer (nicht mehr erwerbsfähigen) Generation im Ruhestand ziehen. Dabei werden Unterschiede innerhalb der Generationen, also zwischen Angehörigen ein und derselben Generation, häufig kaum oder auch gar nicht berücksichtigt. Dies problematisiert der Autor und weist darauf hin, dass diese Unterschiede – etwa im Einkommen und im Vermögen – ein erhebliches Potenzial für die Lösung der Probleme der Alterssicherung angesichts des demographischen Wandels bieten. Würde man nämlich einerseits dieses Potenzial aktualisieren und andererseits die Erwartungen und Anforderungen an das Alterssicherungssystem den gesamtwirtschaftlichen Schwankungen anpassen, erhielte man nicht nur einen Schlüssel für die Lösung der Probleme, sondern würde diese Probleme auch nüchterner und – nach Auffassung des Autors – angemessener einschätzen.

Schlüsselwörter

Generationengerechtigkeit – Alterssicherung und demographischer Wandel – Neukonstruktionen in der Alterssicherung – Verteilungsgerechtigkeit – Beteiligungsgerechtigkeit

Irgendwann ist mal Schluss: Ab einer – nicht ganz harten – Altersgrenze werden (nicht nur) in der Bundesrepublik auch diejenigen nicht mehr zur Veräußerung ihres Arbeitsvermögens angehalten, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Vermögen bestreiten können. Wenn diese Alten nicht schon vorher aus dem Arbeitsmarkt aussortiert wurden, wird ihnen – als Lohn eines mehr oder weniger langen Erwerbslebens – der Ruhestand zugestanden. Obwohl altersbedingt erwerbslos, bleiben sie nicht einkommenslos: Als ehemalige Arbeitnehmer beziehen sie Renten, die vor allem die Höhe ihrer Versicherungsbeiträge in der Vergangenheit sowie die Dauer ihrer Beitragszeiten reflektieren, seit 2003 nicht unterhalb einer Grundsicherung fallen können. Zudem bleiben sie unter dem Schutz der für abhängig Beschäftigte vorgesehenen Sozialversicherungen und sind so für den Fall von Krankheit und Pflegebedürftigkeit abgesichert. Spätestens seit der großen Rentenreform Ende der 1950er Jahre werden diese sozialstaatlichen Leistungen über den Generationenbegriff

besprochen und als Ausdruck eines Generationenvertrags begründet, einer immer wiederkehrenden Pflicht der jeweils wirtschaftlich Aktiven, die jeweils Alten an dem erwirtschafteten Sozialprodukt teilhaben zu lassen – und auf diesem Wege gegenüber den nachfolgenden Aktiven das gleiche Recht auf auskömmliche Alterseinkünfte und soziale Sicherung zu erwerben.¹

Kinder und Jugendliche kommen in diesem Generationenvertrag als zukünftige Vertragspartner vor, die gegenüber den in Zukunft altersbedingt Erwerbslosen verpflichtet werden – und deren Versorgung, Erziehung und Bildung die Vorsorge der jetzt (noch) wirtschaftlich Aktiven ist. Galt diese zukünftige Verpflichtung mit Vorwirkung auf die Gegenwart über viele Jahrzehnte als ‚normal, ganz normal‘, werden heutzutage Benachteiligungen der zukünftigen Vertragspartei mit wachsender Resonanz skandalisiert. So wird *erstens* behauptet, die Leistungen zugunsten der jetzt Alten beeinträchtigten die Lebensbedingungen und Zukunftschancen der Kinder und Jugendlichen. Notwendige Investitionen in ihre Versorgung, Erziehung und vor allem Bildung bleiben aus, *weil* die wirtschaftlich aktive Generation das dafür erforderliche Geld bereits für die Versorgung der Alten verausgeben musste. Die Alten leben mithin auf Kosten der Kinder und Jugendlichen – und beeinträchtigen deren Zukunft. Sofern diese morgen die von ihren Vorfahren eingeführten Sozialversicherungen mit steigenden Beiträgen (und Steuern) finanzieren müssen, können sie, so wird *zweitens* behauptet, übermorgen selbst von deren Leistungen nicht mehr im gleichen Maße wie die gestern und heute Alten profitieren. Als Ursache für diese Benachteiligungen wird die demographische Entwicklung ausgemacht: Der Geburtenrückgang und die gleichzeitig wachsende Lebenserwartung führen zu einem steigenden Anteil alter Menschen an der Gesamtbevölkerung, sodass immer weniger Aktive immer mehr Alte aushalten müssen. Und weil diese Entwicklung auch in der Zukunft anhalten wird, werden Belastungen auf der einen und Leistungen auf der anderen Seite immer weiter auseinander treten und so die Erträge aus dem Generationenvertrag kontinuierlich sinken.²

¹ Vgl. vor allem *Wilhelm Schreiber*, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Vorschläge des Bundes katholischer Unternehmer zur Reform der Sozialversicherungen, Köln 1955.

² In diese Bilanz wird von manchen auch der Geburtenrückgang selbst eingerechnet, wenn behauptet wird, dass die jetzt Alten und die ihnen nachfolgende Generation ihrer Generationenpflicht nicht nachgekommen sind bzw. nicht nachkommen, nämlich nicht genügend Kinder gezeugt haben bzw. zeugen, wie es zu ihrer eigenen Alterssicherung eigentlich notwendig (gewesen) wäre.

Genährt wird also der Verdacht, dass wegen der demographischen Entwicklung der in den Sozialversicherungen implementierte Generationenvertrag nicht länger gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie den noch Ungeborenen gerechtfertigt werden kann – und eben deshalb ungerecht ist. Lasst uns, so wird der bundesdeutschen Öffentlichkeit empfohlen, den Generationenvertrag von gestern kündigen, die immerwährende Pflicht zur Fürsorge und zur Sicherung der Alten auf ein bekömmliches Maß zurückfahren, die von der Zukunft her begründeten Ansprüche der Kinder und Jugendlichen gegenüber den aus der Vergangenheit heraus begründeten Ansprüchen der Alten stärken und die Bilanzen auf gezahlte bzw. zu zahlende Steuern und Beiträge zwischen den Generationen angleichen. Ob dies alles tatsächlich im Namen von Kindern und Jugendlichen und mit dem Versprechen von größerer Generationengerechtigkeit gefordert ist, wird im Folgenden geprüft – und bezweifelt.

1. DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG UND SOZIALVERSICHERUNGEN

Drei Sozialversicherungen stehen im Fokus der im Namen von Kindern und Jugendlichen betriebenen Sozialstaatskritik, nämlich die Renten-, die Kranken- und die Pflegeversicherung. Sie werden, so heißt es, leistungseitig durch die zunehmende Lebenserwartung immer stärker beansprucht, sind aber einnahmeseitig durch den steigenden Altenquotienten immer weniger in der Lage, dieser Beanspruchung nachzukommen bzw. überfordern ihre Beitragszahlerinnen und -zahler.

Die Gesetzliche Rentenversicherung ist ein monetäres Ausgleichssystem zwischen altersbedingt Erwerbs- und Einkommenslosen und abhängig beschäftigten Erwerbstätigen unterhalb eines bestimmten Einkommensniveaus. Durch die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden den altersbedingt Nicht-mehr-Erwerbstätigen Alterseinkünfte gezahlt, die – in normativer Hinsicht – dem Prinzip der Lebensstandardsicherung (und seit Anfang des Jahrhunderts zusätzlich auch der Grundversicherung) folgen. Das Ziel der Lebensstandardsicherung hat zwei unterschiedliche Konnotationen: *Erstens* sollen die Renten in Relation zu den in der Erwerbsphase erzielten Erwerbseinkommen stehen, sodass die Rentnerinnen und Rentner den in ihrer Erwerbsphase aufgebauten Lebensstandard, wenn auch mit Abstrichen, durchhalten können. Die Relation zwischen Renten und vormaligem Erwerbseinkommen wird dadurch hergestellt, dass die Höhe der Renten über die Höhe der zuvor gezahlten Beiträge bestimmt wird und die wiederum relativ zu den Er-

werbseinkommen bestimmt wurden. *Zweitens* sollen die Rentnerinnen und Rentner an der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit teilhaben und ihre Rente daher mit dem Sozialprodukt ‚mitwachsen‘ (‚dynamische Rente‘). Umgesetzt wird das so normativ bestimmte Ausgleichssystem im Umlageverfahren, sodass in einer Periode Beiträge (und steuerfinanzierte Bundeszuschüsse) den Rentenausgaben (sowie den Reha- und Verwaltungsausgaben) gegenüberstehen.³

Auf beiden Seiten ist dieses Ausgleichssystem für die demographische Entwicklung ‚anfällig‘:⁴ Die Rentenausgaben werden durch die (relative) Anzahl der Rentenempfängerinnen und -empfänger und durch die Länge der Rentenbezugsdauer bestimmt. Dagegen sind die Einnahmen von der (relativen) Anzahl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler abhängig. Beide Anfälligkeiten zusammen werden im steigenden ‚Rentnerquotienten‘ angezeigt und sozialpolitisch skandalisiert: Immer mehr Rentnerinnen und Rentner mit zudem längerer Rentenbezugsdauer stehen immer weniger Beitragszahlerinnen und -zahlern gegenüber, was der Gesetzlichen Rentenversicherung ernsthafte und weiter anwachsende Finanzierungsprobleme bereitet.

Allerdings ist die Rentenversicherung durch die demographische Entwicklung keineswegs determiniert, so ihre Leistungen und Einnahmen auch durch andere Einflussfaktoren bestimmt werden: Leistungsseitig ist die Höhe der Renten unter anderem von der vergangenen und aktuellen Einkommensentwicklung sowie von den Entwicklungen des Krankenversicherungssystems abhängig. Finanzierungsseitig wird die Rentenversicherung durch die laufende Einkommensentwicklung, durch die Verteilung der Einkommen sowie die Struktur der abhängigen Beschäftigung bestimmt. Zudem wird die Anzahl der Beitragszahler nicht allein von der demographischen Entwicklung beeinflusst, sondern ist ebenso von der Erwerbsbeteiligung der Frauen sowie von der Zuwanderung abhängig. Weil auch von anderen Sachverhalten bestimmt, lassen sich die diagnostizierten Finanzierungsprobleme der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht allein, nicht einmal maßgeblich auf den steigenden Rentnerquotienten zurückführen. Allerdings wäre es verfehlt, mit Hinweis auf die Massenarbeitslosigkeit, die Veränderungen in der Einkommensverteilung sowie der Beschäftigungsstruktur den demographischen Einfluss in Ab-

³ Vgl. *Uwe G. Rehfeld*, Die Rentenversicherung aus ökonomischer Sicht, in: *Deutsche Rentenversicherung* (2001) 578–591.

⁴ Vgl. dazu *Stephan Fassbauer*, Die Folgen des demographischen Wandels für die gesetzliche Rentenversicherung, in: *Judith Kerschbaumer/Wolfgang Schroeder* (Hg.), *Sozialstaat und demographischer Wandel. Herausforderungen für Arbeitsmarkt und Sozialversicherung*, Wiesbaden 2005, 67–95.

rede zu stellen: Durch die Veränderung im Altersaufbau der Bevölkerung und durch die Verlängerung des Ruhestands wird ein wachsender Anteil des in einer Periode jeweils erwirtschafteten Sozialprodukts für die Leistungen der Rentenversicherung notwendig, wenn denn deren Leistungen weiterhin an das Prinzip der Lebensstandardsicherung gebunden werden. Diesem ‚Mehr‘ bei den Leistungen steht aber keineswegs notwendig ein ‚Weniger‘ bei den Beitragszahlerinnen und -zahlern gegenüber, so nämlich deren Anzahl nicht einzig, nicht einmal entscheidend von der – in Folge des demographischen Wandels sinkenden – relativen Größe der den Alten gegenübergestellten Altersgruppe bestimmt wird. Und selbst wenn denn weniger Beitragszahlerinnen und -zahler das ‚Mehr‘ an Leistungen für relativ mehr Alte aufbringen müssen, dann ist das nicht einzig, vielleicht nicht einmal entscheidend auf den demographischen Wandel zurückzuführen, sondern reflektiert zumindest auch den säkularen Strukturwandel der Erwerbstätigkeit.

Von der Alterung der Gesellschaft ist auch die Gesetzliche Krankenversicherung betroffen. Über die Krankenversicherungen läuft der Ausgleich zwischen gesunden Beitragszahlerinnen und -zahlern – in der Mehrheit abhängig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterhalb einer bestimmten Einkommensschwelle, aber auch Rentnerinnen und Rentner – auf der einen Seite und kranken Versicherten auf der anderen Seite. In diesem Ausgleich zwischen Gesunden und Kranken eingeschlossen ist ein – wenn auch zumeist überschätzter – Ausgleich von Hoch- zu Niedrigverdienern, ein nicht intendierter, aber wegen den durchschnittlich höheren Leistungsausgaben für Ältere unvermeidlicher Ausgleich zwischen jüngeren und älteren Kohorten, ein in Folge der kostenlosen Mitversicherung der Kinder bestehender Ausgleich zwischen den Haushalten mit und denen ohne Kinder sowie – ebenfalls eine Folge kostenloser Mitversicherung – ein Ausgleich zugunsten von Ehepaaren mit nur einem Beitragszahler. Monetäre Leistungen spielen in den Krankenversicherungen inzwischen nur noch eine untergeordnete Rolle. Weit mehr geht es um die Finanzierung von medizinisch notwendigen Leistungen, wobei die Leistungen nach dem Bedarfsprinzip gewährt werden. Die Beiträge zu den Krankenversicherungen werden (noch) nach der Höhe der Erwerbseinkommen (bis zu einer bestimmten Höhe) festgesetzt, sodass die Finanzierung nach dem Prinzip der ökonomischen Leistungsfähigkeit erfolgt, die allerdings nur über die Erwerbseinkommen der Beitragszahlerinnen und -zahler bemessen wird. In Folge der Umlagefinanzierung werden die Ausgaben vor allem für medizinische Leistungen durch laufende Beiträge finanziert.

Auf die demographische Entwicklung reagiert die Gesetzliche Krankenversicherung finanzierungs- und leistungsseitig: Zwar zahlen auch nicht mehr erwerbstätige Mitglieder Beiträge; die liegen aber deutlich geringer als die Beiträge der Erwerbstätigen. Steigt die relative Anzahl der nicht mehr erwerbstätigen Versicherten hat das negativen Einfluss auf die Einnahmen. Mit dem Rückgang der Bevölkerung sinken auch die Leistungsausgaben. Da durchschnittlich die nicht mehr erwerbstätigen Versicherten im Vergleich zu den Erwerbsfähigen höhere Leistungsausgaben auslösen, steigt jedoch deren relativer Anteil an den Versicherungsausgaben. Was die Folgen deren steigenden Lebenserwartung angeht, besteht in der einschlägigen Literatur keine Einigkeit: *Einerseits* wird diagnostiziert, dass sich der durch chronische Krankheiten und Behinderungen bestimmte Lebensabschnitt auf wenige Jahre vor dem Tod konzentriert und sich durch die steigende Lebenserwartung nur verschiebt (Kompressions- these). Die steigende Lebenserwartung würde daher bei den Krankenkassen nicht als Leistungs- und Kostenanstieg zu Buche schlagen. *Andererseits* vermutet man, dass mit dem Alter auch die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen zunimmt, was durch den medizinisch-technischen Fortschritt und neue, spezialisierte Angebote für Alterskrankheiten und für Alte verstärkt wird (Medikalisierungsthese). Selbst wenn man sich für die erste der beiden Diagnosen entscheidet, wird man allerdings einen Einfluss der demographischen Entwicklung auf Leistungen und Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht negieren können, wenn auch nicht sonderlich hoch einschätzen müssen.

Die Pflegeversicherung, seit 1995 stufenweise eingeführt und damit die jüngste unter den Sozialversicherungen, wird zwar häufig als Anhang der Krankenversicherung wahrgenommen, zumal die Pflegekassen Teil der Gesetzlichen Krankenkassen sind. Zumindest was die Folgen des demographischen Wandels angeht, wird man ihr damit aber nicht gerecht. Über die Pflegeversicherung läuft ein Ausgleich zwischen denen, die in Ergänzung ihrer Krankenversicherung zu Beiträgen in die Pflegeversicherung angehalten werden,⁵ und den Versicherten, die „die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer [...] in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen“ (SGB 12, § 61). Neben dem Risikoausgleich schließt

⁵ Dazu gehören auch die Versicherten der Privaten Krankenversicherung, die zusätzlich zur Krankenversicherung auch eine Private Pflegeversicherung abschließen müssen, wobei die Privaten Pflegekassen die gleichen Leistungen wie die Gesetzliche Pflegeversicherung leisten müssen und sich bei der Prämiengestaltung den Gesetzlichen Pflegekassen annähern.

dieser Ausgleich – wie bei der Gesetzlichen Krankenversicherung – auch einen Kohorten-, und Familienlastenausgleich sowie einen Ausgleich ungleicher Einkommen ein. Die Pflegebedürftigen erhalten entsprechend dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung ihrer häuslichen, teilstationären oder stationären Pflege. Eine Übernahme aller Kosten der notwendigen Pflege ist nicht intendiert, weswegen Pflegebedürftige oder ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen ohne ausreichende Eigenmittel Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen können – und müssen. Die Finanzierung der Pflegeversicherung erfolgt im Umlageverfahren,⁶ sodass die Ausgaben für Geld- und Sachleistungen aus den laufenden Beiträgen finanziert werden.

Allgemein wird mit einem überproportionalen Ausgabenanstieg der Pflegeversicherung gerechnet, ohne dass die Einnahmen bei dieser Entwicklung mithalten könnten. Die Zahl der Pflegebedürftigen wird in Folge des verlängerten Lebensabends und der Veränderungen im Krankheitspektrum steigen; unter den Bedingungen zunehmender Individualisierung wird die familiäre Pflege abnehmen, entsprechend werden sich die Leistungen vom vergleichsweise ‚billigen‘ Pflegegeld hin zu den teuren Pflegesachleistungen und der stationären Pflege verschieben. Schließlich wachsen die Kosten der professionellen Pflege, die sich als personenbezogene und zugleich personalintensive Dienstleistungen im Vergleich zu anderen wirtschaftlichen Aktivitäten weniger rationalisieren lassen. Zwar lässt sich der erwartbare Kostenanstieg nicht einfach nur dem demographischen Wandel zuschreiben. Gleichwohl hat dieser über die relativen Verschiebungen zwischen den Altersgruppen zugunsten der potentiell häufiger pflegebedürftigen Alten und der Verlängerung der Lebenserwartung und dabei auch des Lebensabschnitts ‚Alter‘ einen relevanten Einfluss darauf, wenngleich der weder eindeutig ist, noch sich quantifizieren lässt.⁷ Aktuell wird das wachsende Defizit bei der Pflegeversicherung jedenfalls nicht durch ein besonders hohes Wachstum der Ausgaben, sondern durch eine Einnahmeschwäche in Folge von sozialrechtlichen Veränderungen und der konjunkturellen Entwicklung verursacht. Auch für die nähere Zukunft ist zwar mit einem Anstieg der Pflegefälle und entsprechend mit Ausgabensteigerungen, nicht aber mit einem dramatischen und deswegen nicht zu handelnden Ausgabenwachstum zu rechnen.⁸ Be-

⁶ Im Rahmen eines ‚dualen‘ Finanzierungssystems sind die Länder für die Vorhaltung der Pflegeeinrichtungen und entsprechende Investitionen zuständig.

⁷ Vgl. *Heinz Rothgang*, Demographischer Wandel und Pflege(ver)sicherung, in: *Judith Kerschbaumer/Wolfgang Schroeder* (Hg.), Sozialstaat und demographischer Wandel, 119–146.

⁸ Vgl. ebd. 133 ff.

lastbar sind aber diese und auch alle anderen Prognosen nicht, sofern sozialpolitisch bislang keineswegs geklärt wird, wie, durch wen und zu welchen Konditionen die vermutlich wachsende Anzahl der Pflegebedürftigen in Zukunft gepflegt werden soll. Anstehende Klärungen werden die Ausgabenentwicklung der Pflegeversicherung stärker bestimmen als die erwartbare Zunahme der Pflegefälle.

Einmal abgesehen von den vor allem bei der Pflegeversicherung anstehenden Klärungen über Art und Umfang von Leistungen, hat der demographische Wandel vor allem eine Auswirkung auf die Sozialversicherungen: Zur Gewährleistung von Renten sowie zur Absicherung der Rentenbezieherinnen und -bezieher für Krankheit und Pflegebedürftigkeit muss ein – wenngleich nicht dramatisch – steigender Teil des jeweils erzeugten Sozialprodukts eingesetzt werden, wobei dieses Sozialprodukt von einer schrumpfenden Bevölkerung erwirtschaftet und der wachsende Teil dieses Sozialprodukts den Alten von relativ weniger werdenden wirtschaftlich Aktiven eingeräumt werden muss. Die Auswirkung des demographischen Wandels auf die Sozialversicherungen ist damit – im Vergleich zu Auswirkungen auf die Sozialräume, die Erwerbsarbeit, die öffentliche Infrastruktur, die gesellschaftliche Partizipation oder politische Legitimation – recht einfach abzuschätzen: Der in den Sozialversicherungen verkörperte Generationenvertrag wird teurer und wird zukünftige Vertragsparteien – und somit auch die heute lebenden Kinder und Jugendlichen – stärker belasten.

2. SOZIALPOLITISCHE REFORMEN FÜR MEHR GENERATIONENGERECHTIGKEIT

Zumal in den Debatten zur Alterssicherung spielt der demographische Wandel als Problemursache und die ‚Generationengerechtigkeit‘⁹ als Orientierungs- und Legitimationsbegriff eine große Rolle.¹⁰ Mit der Ausweitung auf die drei Sozialversicherungen steht diese analytische und normative Vorgabe auch in der Aufgabenbeschreibung der von der damaligen rot-grünen Bundesregierung eingesetzten (Rürup-)„Kommission

⁹ Bei einfachen Anführungszeichen (‚Generationengerechtigkeit‘) geht es um den Begriff, bei doppelten („Generationengerechtigkeit“) um politische Konzepte intergenerationaler Rechte und Pflichten; ohne Anführungszeichen wird die in solchen Konzepten mit dem Begriff ‚Generationengerechtigkeit‘ beanspruchte Qualität der behaupteten intergenerationalen Rechte und Pflichten bezeichnet.

¹⁰ Vgl. *Frank Nullmeier/Sonja Wrobel*, Gerechtigkeit und Demographie, in: *Judith Kerschbaumer/Wolfgang Schroeder* (Hg.), *Sozialstaat und demographischer Wandel*, 21–41.

für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Man hatte der Bundesregierung „Vorschläge für eine nachhaltige Finanzierung und Weiterentwicklung der Sozialversicherung“ zu machen. Insbesondere sollte „es darum gehen, die langfristige Finanzierung der sozialstaatlichen Sicherungsziele und die Generationengerechtigkeit zu gewährleisten sowie die Systeme zukunftsfest zu machen“. ¹¹ In Durchführung dieses Auftrags suchte die Kommission „eine Antwort auf die demografische Entwicklung mit dem Ziel, die Systeme zu erhalten und Prinzipien intergenerativer Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen“. ¹² Generationengerechtigkeit wurde darin gesehen, dass *erstens* die Generationen, einschließlich der noch nicht Geborenen, gleichmäßig an den „Kosten“ des demographischen Wandels beteiligt werden, dazu die „immer stärkere strukturelle Benachteiligung“ ¹³ der Jüngeren und noch nicht Geborenen begrenzt wird und die Lasten zu deren Gunsten und zu Lasten der Älteren „umverteilt“ werden, sowie dass *zweitens* „auch künftigen Generationen zur ausreichenden Absicherung großer Lebensrisiken funktionierende sozialstaatliche Institutionen zur Verfügung stehen“. ¹⁴ Ähnlich orientierte man sich auch in der von der CDU gestarteten ‚Parallelaktion‘. Von der parteieigenen (Herzog-)Kommission wurde als Forderung der Generationengerechtigkeit ausgegeben, dass „der jungen Generation nicht höhere Belastungen zugemutet werden [dürfen], als die ältere Generation für sich selbst zu tragen bereit ist“. ¹⁵ „Künftig wird in zunehmendem Ausmaß ein jüngerer, aber deutlich abnehmender Teil der Bevölkerung für die Alters-, Gesundheits- und Pflegekosten eines älteren, aber deutlich anwachsenden Teiles der Bevölkerung aufkommen müssen, wenn es bei der bisher üblichen Finanzierung dieser Kosten im Umlageverfahren auf der Grundlage der Generationensolidarität bleibt. Die demographische Entwicklung erfordert daher eine neue Austarierung der Generationengerechtigkeit“ ¹⁶.

¹¹ Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.), Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission, Berlin 2003, 23.

¹² Ebd. 47.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd. Allerdings traut der Vorsitzende der Kommission dem Begriff ‚Generationengerechtigkeit‘ wenig und dafür der ‚Nachhaltigkeit‘ umso mehr zu; vgl. dazu Bert Rürup, Generationengerechtigkeit und Rentenversicherung, in: *Verband Deutscher Rentenversicherungsträger* (Hg.), Generationengerechtigkeit – Inhalt, Bedeutung und Konsequenzen für die Alterssicherung (DRV-Schriften Bd. 51), Bad Homburg 2004, 39–44.

¹⁵ *Christlich-Demokratische Union Deutschlands*, Bericht der Kommission „Soziale Sicherheit“ zur Reform der sozialen Sicherungssysteme, Berlin 2003, 6.

¹⁶ Ebd. 10.

Mit dieser wissenschaftlichen Expertise ausgestattet, haben sich die politisch Verantwortlichen um die Mehrung der Generationengerechtigkeit der Sozialversicherungen, insbesondere der Rentenversicherung bemüht: Die Rentenformel wurde durch Einfügung des ‚Rentnerquotienten‘ geändert, sodass die Höhe der zukünftigen Rentenzahlungen auf den relativen Anstieg zukünftiger Bezieherinnen und Bezieher reagieren wird. Anpassungen von Rentenleistungen wurden – mit nachhaltiger Wirkung – ausgesetzt; darüber hinaus wurden zukünftige Anpassungen neu ausgerichtet, erfolgen nämlich nicht mehr aufgrund der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, sondern nach der Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte. Im Ergebnis führen diese Reformen zu einer Aufweichung des Prinzips der Lebensstandardsicherung in seinen beiden Konnotationen, sodass die Rentenzahlungen in einen wachsenden Abstand zu dem in der Erwerbsphase erworbenen Lebensstandard gebracht und weniger mit dem volkswirtschaftlichen Wachstum steigen werden. Weiterhin wurden die Wege in die Frühverrentung erschwert und damit das tatsächliche Renteneintrittsalter erhöht; zugleich wurde das gesetzlich vorgesehene Renteneintrittsalter erhöht. Als direkte Folge dieser Reformen wird die Erwerbsphase verlängert und als deren indirekte Folge Rentenleistungen gemindert.

Nach Einschätzung der üblichen Renten-Experten waren diese Reformen erfolgreich: Die Beitragssätze zur Gesetzlichen Rentenversicherung wurden für die Zukunft stabilisiert, zugleich können die in der Gegenwart ‚versprochenen‘ Rentenleistungen in Zukunft gewährt werden. Die neue ‚Nachhaltigkeit‘ der Gesetzlichen Rentenversicherung hat allerdings eine Kehrseite: In der absehbaren Zukunft werden – denselben Experten zufolge – nicht mehr für alle auskömmliche und außerdem nicht für alle lebensstandardsichernde Rentenleistungen gewährleistet. So wird der Bedarf an privater Altersvorsorge und zugleich die Unterversorgung von Rentenbezieherinnen und -beziehern, also Altersarmut wachsen.¹⁷ Mit der ‚Nachhaltigkeit‘ der Gesetzlichen Rentenversicherung wurden so anderweitige Probleme der Alterssicherung ‚außerhalb‘ der Rentenversicherung geschaffen. Die dem demographischen Wandel zugerechneten Probleme wurden also aus der Rentenversicherung ‚herausgenommen‘ und auf noch unbekannte, möglicherweise sozialpolitisch noch unbestell-

¹⁷ Die Erwartung, dass Altersarmut in Zukunft dramatisch zunehmen wird, begründet sich nicht einzig durch die Reformen der Gesetzlichen Rentenversicherung, sondern weit mehr durch Entwicklungen bei der Beschäftigung, vor allem durch die zunehmende Instabilität von Beschäftigungsverhältnissen sowie die Zunahme von Niedrigeinkommen, worauf in den Rentenreformen aber keine Antwort (gesucht und) gefunden wurde.

te Terrains verschoben, so aber gerade nicht bewältigt – und deren Lösung zukünftiger Sozialpolitik überlassen und deren politische Lasten einseitig zukünftig lebenden Menschen aufgebürdet. Zudem tragen diese Reformen zu einem schleichenden Akzeptanzverlust der Gesetzlichen Rentenversicherung bei, insofern die Minderung der Lebensstandardsicherung, der wachsende Bedarf privater Altersvorsorge und die Aussicht auf ansteigende Altersarmut den Sinn der ganzen Veranstaltung fraglicher erscheinen lassen.¹⁸ Diese Entwicklung folgt einer *self fullfilling prophecy*: Um die Reformen durchzusetzen, wurde vor genau dem Legitimationsverlust gewarnt, der sich mit diesen Reformen einstellt. Mit der gesellschaftlichen Akzeptanz verliert die Gesetzliche Rentenversicherung eine, wenn auch ‚weiche‘ Bedingung dafür, dass künftigen Generationen dieses Ausgleichssystem zur Absicherung des Altersrisikos zur Verfügung steht. Die reformpolitischen Bemühungen um mehr Generationengerechtigkeit tragen so zur Verunsicherung der Beitragszahlerinnen und -zahler, offenbar sogar der noch gar nicht zu Beiträgen herangezogenen Jugendlichen bei, leisten mithin einen Beitrag zu der von Robert Castell diagnostizierten „Wiederkehr der Unsicherheit“¹⁹.

Als zweite große Baustelle für ein ‚Mehr‘ an Generationengerechtigkeit galten, zumindest in den erwähnten Kommissionsberichten, die Gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Bei der 2006/2007 betriebenen Reform der Krankenversicherung standen Fragen des demographischen Wandels allerdings nicht im Vordergrund: Im Jahr 2009 soll mit einem Gesundheitsfond das bisherige Beitragssystem abgelöst werden. Alle Versicherten zahlen dann den gleichen, staatlicherseits festgelegten Beitragssatz in diesen Fond, aus dem die Krankenkassen ihre Mittel erhalten werden. Sollten diese mit den Zuweisungen nicht auskommen, können sie bei ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben. Dadurch aber, dass die Mitglieder ihre Kassen wechseln und so zusätzlichen Beiträgen ausweichen können, werden die Kassen, so die Erwartung an den Gesundheitsfond, zu wirtschaftlicher Effizienz angehalten und wird im Ergebnis die Kostenentwicklung der Gesetzlichen Krankenversicherung gebremst. Die Aussicht auf eine nachhaltige Finanzierung mag man als Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit deuten. Zugleich wurden bei den Leistungen besondere Bedarfe älterer Menschen neu anerkannt, ihnen etwa spezialisierte ambulante Palliativversorgung oder Rehabilitation

¹⁸ Ebd. 48. Vgl. dazu *Horst W. Opaschowski/Ulrich Reinhardt*, *Altersträume. Illusion und Wirklichkeit*, Darmstadt 2007.

¹⁹ Vgl. *Robert Castel*, *Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat*, Hamburg 2005.

zugesprochen. Auf dieser Linie hat sich der Gesetzgeber auch Reformen ‚zur strukturellen Reform des Pflegegesetzes‘ vorgenommen, noch aber nicht beschlossen.

Mögen die Reformen die finanzielle Stabilität der Sozialversicherungen, vor allem der Gesetzlichen Rentenversicherung verbessern. Das Problem, dass als Folge des demographischen Wandels mehr Geld in die Alterseinkünfte sowie in die Absicherung der Alten investiert werden muss, wurde dabei nicht gelöst.

Wenn überhaupt wurde es aus den Sozialversicherungen, jedenfalls aus der Rentenversicherung herausgenommen und damit sozialpolitisch ‚ortlos‘ gemacht. Sofern geklärt wurde, dass der wachsende Anteil des jeweils erwirtschafteten Sozialprodukts *nicht* über die Beitragszahlerinnen und -zahler an die Alten fließt, wurde damit weder verhindert, *dass* ein wachsender Anteil fließen muss, noch wurde geklärt, *wie* dieser wachsende Anteil dann aufgebracht werden kann bzw. soll. Wurde der Generationenvertrag seit den 50er Jahren maßgeblich über die Gesetzliche Rentenversicherung erfüllt, so ‚findet‘ er – sollten die Rentenreformen Bestand haben – in Zukunft stärker außerhalb der Rentenversicherung statt, sofern diese die reformerischen Bemühungen um ihre Nachhaltigkeit langfristig überhaupt übersteht. Dass die politischen Vorentscheidungen in Richtung privater Altersvorsorge gehen, heißt übrigens nicht, dass in Zukunft die Generationenlast einzig über einzelwirtschaftliche Transaktionen, etwa durch Kauf der zur Altersvorsorge aufgebauten Vermögen, oder durch private Alimente gelöst werden (können). Bereits jetzt ist absehbar, dass sich der Aufbau privater Vermögen, die Absicherung der Risiken und der Vermeidung von Altersarmut neue sozialpolitische Aktivitäten aufdrängen und diese an den Sozialstaat adressiert werden (müssen).

3. NEUKONSTRUKTIONEN

Der „Generationengerechtigkeit“, also der Behauptung und Rechtfertigung intergenerationeller Rechte und Pflichten, sind die Generationen, denen Rechte und Pflichten zugeschrieben werden, keineswegs ‚vorgegeben‘. Mit deren Behauptung werden die berechtigten bzw. verpflichteten Generationen zugleich konstruiert, zumindest aber Generationenkonstruktionen aufgegriffen. Diese Konstruktionen müssen selbst gerechtfertigt werden können, sollen die behaupteten Rechte und Pflichten als gerechtfertigt gelten können. Die „Generationengerechtigkeit“ beginnt

also mit Generationenkonstruktionen und ihre Gültigkeit benötigt deren Berechtigung, dass also einzelne mit hinreichend guten und das heißt auch sie selbst überzeugenden Gründen über angegebene Merkmale in Generationen eingeordnet und auf diesem Wege gegenüber (mindestens) einer Gruppe von Menschen mit einer anderen Merkmalsausprägung und gemeinsam mit den Menschen der selben Merkmalsausprägung zu etwas verpflichtet bzw. berechtigt werden. Im Eifer der „Generationengerechtigkeit“ geht diese notwendige Leistung der Gerechtigkeitskonzeption zumeist unter, wie auch eine andere Leistung: Werden einer Generation Rechte bzw. Pflichten gegenüber einer anderen Generation zugewiesen, müssen diese Rechte bzw. Pflichten auf die Angehörigen dieser Generation ‚aufgeteilt‘ werden. Zwar verfügen die Angehörigen über gemeinsame Merkmale, aufgrund derer sie einer Generation zugerechnet werden; sie verfügen damit aber (noch) nicht über einen gemeinsamen Willen oder über die Möglichkeit, ihr Handeln unter einen gemeinsamen Willen zu koordinieren und gesellschaftlich als Akteur identifiziert werden zu können. Generationen können deshalb weder von anderen zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden noch andere in die Pflicht nehmen. So aber müssen die den Generationen zugesprochenen Rechte und Pflichten von ihren Angehörigen ‚getan‘ werden, dazu aber zwischen ihnen ‚aufgeteilt‘ werden. Als Akteure der *intergenerationellen* Verbindlichkeiten werden sie dabei mit Rechten und Verpflichtungen ausgestattet – dies aber mit Bezug darauf, dass die jeweils anderen Angehörigen ebenso verpflichtet bzw. berechtigt werden. Durch Aufteilung ihrer gemeinsamen *intergenerationellen* Verbindlichkeiten werden sie mit *intragenerationellen* Rechten und Pflichten ausgestattet – und ihre Beziehung untereinander normativ bestimmt. So wie die Rechte und Pflichten ‚zwischen‘ den Generationen gerechtfertigt werden müssen, muss auch deren Aufteilung ‚innerhalb‘ der Generationen mit hinreichend guten Gründen begründet werden können. „Generationengerechtigkeit“ hat deswegen immer zwei Seiten: die Gültigkeit der behaupteten *intergenerationellen* Verbindlichkeiten und die der sie realisierenden *intragenerationellen* Rechte und Pflichten.

Macht man sich diese Anforderungen an die „Generationengerechtigkeit“ bewusst, dann stellt sich – zugeben: auf hohem Abstraktionsgrad – der demographische Wandel als Herausforderung, die einander gegenübergestellten Generationen so zu konstruieren und die Rechte und Pflichten ‚innerhalb‘ dieser Generationen so aufzuteilen, dass die verpflichtete Generation ein ausreichend hohes Sozialprodukt erwirtschaften und auf dieses entsprechend zugreifen kann, um den steigenden Aufwand zur Si-

cherung der berechtigten Generation bewältigen zu können. In der Konstruktion ist man allerdings nicht beliebig frei, da man – auch auf hohem Abstraktionsgrad – kein neues Ausgleichssystem erfinden soll und kann, sondern Reformen der bestehenden Ausgleichssysteme, allen voran der angesprochenen Sozialversicherungen planen, mithin theoretisch in deren Nähe bleiben muss.

Zumindest die Gesetzliche Alterssicherung wurde von der Idee eines sich immer wieder erneuernden Generationenvertrags her konzipiert, wobei die an diesem ‚Vertrag‘ beteiligten Generationen arbeitsgesellschaftlichen Konstruktionen entstammen. In dem Gedankenexperiment des Generationenvertrags wird die Generation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum intergenerationellen Ausgleich nicht nur über den Bedarf der Alten und ihr spiegelbildliches Können begründet, sondern auch über ihren eigenen zukünftigen Bedarf, so die jetzigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Zukunft selbst altersbedingt erwerbslos sein werden, daher die Generation wechseln und der berechtigten Generation angehören werden. Über die Verpflichtungen gegenüber den Alten in der Gegenwart ‚erwerben‘ sie entsprechende Rechte gegenüber den in der Zukunft Erwerbstätigen. Verlaufen die intergenerationellen Verbindlichkeiten innerhalb einer Periode asymmetrisch von der verpflichteten zur berechtigten Generation, gleicht sich diese Asymmetrie über die Perioden hinweg aus, indem die Angehörigen im Laufe ihres Lebens durch Wechsel ihrer Generationenzugehörigkeit beide Positionen des asymmetrischen Ausgleichs einnehmen können. Zu diesem Generationenvertrag gehören notwendig *intragenerationelle* Verpflichtungen: Die Verpflichtung gegenüber den Alten wird, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie im Steuersystem, nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit aufgeteilt, sodass die mit höheren Einkommen auch stärker zur Finanzierung der Generationenlast beitragen. Alle Angehörigen können sich aber gleichermaßen darauf verlassen, dass auch alle anderen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit belastet werden. Bei den Alten wird der ihnen gemeinsam gewährte Anteil am Sozialprodukt nach dem Prinzip der Lebensstandardsicherung aufgeteilt, sodass die Versicherten mit einst höheren Erwerbseinkommen begünstigt werden. Gerechtfertigt wird dies mit dem über die Perioden hinweg vermittelnden Generationenvertrag: Beiträge in der Vergangenheit begründen höhere Leistungen in der Gegenwart („Leistungsgerechtigkeit“). So kann das Prinzip der Verbeitragung nach der Leistungsfähigkeit hinter dem Versicherungsprinzip verborgen werden.

Dieser Generationenvertrag mit seinen arbeitsgesellschaftlichen Generationenkonstruktionen ist nun offenbar nicht (mehr) in der Lage, den

im Zuge des demographischen Wandels ansteigenden Ausgleichsbedarf zu decken.²⁰ Denn *erstens* nimmt der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Bevölkerung mit eigenen Markteinkommen ab und *zweitens* sinkt der Anteil ihrer Arbeitseinkommen am Sozialprodukt. Die über die Sozialversicherungen verpflichtete Generation kann folglich immer weniger auf das erwirtschaftete Sozialprodukt zugreifen, um daraus den steigenden Bedarf der Alten zu bedienen. Weil sie den dafür notwendigen Anteil am Sozialprodukt nicht einnehmen kann, wird die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zunehmend überfordert, die einzig ihnen aufgebürdete Generationenlast zu schultern.²¹

Ein ausreichend großes Sozialprodukt auch für die Zukunft vorausgesetzt, lässt sich diese Überforderung durch Neukonstruktion der zu verpflichtenden Generation beheben. Statt nur die abhängig Beschäftigten mit entsprechenden Pflichten zu belasten, werden alle Einwohnerinnen und Einwohner mit eigenen Markteinkommen, gleichgültig aus welcher Einkommensquelle diese stammen, der den Alten verpflichteten Generation eingeordnet. Durch diese Ausweitung auf alle Einkommensarten wird sichergestellt, dass die neu konstruierte Generation einen ihrer Verpflichtung entsprechenden Zugriff auf das jeweils erwirtschaftete Sozialprodukt hat und dadurch ihre – in Zukunft weiter steigende – Generationenlast ohne Überforderung tragen *kann*.

Soll diese Generationenkonstruktion in der intendierten Nähe zu den bestehenden Sozialversicherungen bleiben, erzwingt die Neukonstruktion der den Alten verpflichteten Generation eine Neukonstruktion der berechtigten Generation der Alten: Der Bedarf der Angehörigen dieser Generation ergibt sich nicht unmittelbar durch das Überschreiten einer Altersgrenze, wovon alle alten Einwohnerinnen und Einwohner gleichermaßen ‚bedroht‘ sind, sondern als Folge altersbedingter Erwerbs- und Einkommenslosigkeit. Davon sind aber nicht alle alten Einwohnerinnen und Einwohner bzw. nicht alle gleichermaßen betroffen, sofern sie zum Teil Einkommen ganz oder zumindest teilweise aus Vermögen und damit aus einer Einkommensquelle beziehen, die – im Gegensatz zur Erwerbs-

²⁰ Dies gilt – den Ausführungen im zweiten Kapitel zufolge – auch dann, wenn die von diesem Generationenvertrag her begründeten Sozialversicherungen bezüglich ihrer Finanzierung nachhaltig gemacht worden sein sollten, deswegen aber den Ausgleichsbedarf nicht mehr decken können, folglich Versorgungs- und Sicherungslücken auftreten, die anderweitig geschlossen werden müssen.

²¹ Die Überforderung besteht vermutlich selbst dann, wenn die Generationenlast nicht durch den demographischen Wandel wachsen und sich die Mengenrelationen zwischen Beitragszahlerinnen und -zahlern auf der einen und Leistungsempfängerinnen und -empfängern auf der anderen Seite nicht verschieben würde.

arbeit – nicht mit dem Überschreiten der Altersschwelle versiegt. Um aber die Generation aller wirtschaftlich Aktiven mit eigenen Markteinkommen in die Pflicht nehmen und ihnen gemeinsam die Last der Versorgung und Sicherung der altersbedingt Erwerbslosen aufbürden zu können, müssen ihnen – auf der Traditionslinie der bestehenden Sozialversicherungen – zugleich Versorgungs- und Sicherungsansprüche in der Zukunft zugesprochen werden. Über den eigentlichen Bedarf hinaus müssen dazu *alle* alten Einwohnerinnen und Einwohner der berechtigten Generation zugeordnet und der verpflichteten Generation aller wirtschaftlich Aktiven gegenübergestellt werden. Die Verallgemeinerung der Generationenlast auf alle Einwohnerinnen und Einwohner mit eigenen Markteinkommen verlangt mithin die Verallgemeinerung der Versorgungs- und Sicherungsansprüche für alle Alten, auch wenn dadurch ‚nur‘ der Versorgungs- und Sicherungsbedarf von altersbedingt Erwerbslosen gelöst werden soll.²² Sofern die Sozialversicherungen in diesem Sinne verallgemeinert werden und so aus ihrer kategorialen Beschränkung auf abhängig Beschäftigte gelöst werden, erhält der über sie realisierte Generationenvertrag genau jenen Grad an Allgemeinheit, den sich die Theoretiker dieses ‚Vertrages‘ in den 50er Jahren als Folge der erwarteten Verallgemeinerung abhängig Beschäftigung vorgestellt hatten.²³

Durch Aufhebung der kategorialen Beschränkung wird bei der Generationenkonstruktion das Erreichen der Altersgrenze wichtiger gemacht, während das Problem altersbedingter Erwerbslosigkeit einiges an Bedeutung verliert. Zugleich relativiert sich aber das Merkmal gleichen Alters zugunsten des der Konstruktion zugrundeliegenden Merkmals: Sofern im Besitz von Vermögen und deshalb auch im Alter Bezieherinnen und Bezieher von Markteinkommen, gehört ein (großer und vermutlich wachsender) Teil der alten und deshalb leistungsberechtigten Einwoh-

²² Alternativ zur Ausweitung der Versicherungsansprüche kann die Verallgemeinerung der Generationenlast auch über Steuerzuschüsse an die weiterhin den altersbedingt Erwerbslosen vorbehaltene Rentenversicherung laufen. Damit würde ein Trend bei der Finanzierung der Sozialversicherungen bestätigt – und zugleich forciert. Allerdings wäre dies ein – für den Theoretiker – weniger stringenter Weg, da dann die gemeinsame Generationenlast nicht in einer gemeinsamen Verbeitragung abgebildet und einzig die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer doppelt, nämlich über Beiträge und Steuern herangezogen werden. Zudem hat der vorgeschlagene Weg verallgemeinerter Versicherungsansprüche den Vorteil, Sicherheitsdefizite bei anderen Einkommensgruppen, allen voran bei den Selbständigen schließen zu können. Vgl. dazu etwa *Uwe Fachinger/Angelika Oelschläger/Winfried Schmähl*, Alterssicherung von Selbständigen. Bestandsaufnahme und Reformoptionen, Münster 2004.

²³ Vgl. etwa *Oswald von Nell-Breuning*, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, in: *Ders.*, Wirtschaft und Gesellschaft heute, Bd. III: Zeitfragen 1955–1959, Freiburg 1960, 341–346, 342.

nerinnen und Einwohner zugleich der Generation an, der die Lasten der Versorgung und Sicherung der Alten aufgebürdet wird. Das paradoxe Ergebnis, dass Generationen eindeutiger als Altersgruppen ‚geschaffen‘, also alle Einwohnerinnen und Einwohner unterhalb bzw. oberhalb einer bestimmten Altergrenze erfasst werden, dass dabei aber das gemeinsame Alter hinter dem strukturellen Merkmal des Bezugs eigener Markteinkommen zurücktritt, ergibt sich aus der ‚Modernität‘ der vorgeschlagenen Generationenkonstruktion, dass sie die volkswirtschaftliche Einkommensentstehung und -verteilung umfassend berücksichtigen kann, dafür aber die Eindeutigkeiten des arbeitgesellschaftlichen Generationenvertrags preisgeben muss.

In diesem Generationenvertrag sind Jung und Alt durch das Risiko altersbedingter Erwerbslosigkeit gleichermaßen, allerdings zeitversetzt betroffen. Die Ungleichzeitigkeit ihrer prinzipiell gleichen Betroffenheit erlaubt es, das gemeinsame Risiko durch intergenerationellen Ausgleich zu bewältigen. Dieser Ausgleich ungleichzeitiger Betroffenheit verliert bei der vorgeschlagenen Neukonstruktion der beteiligten Generationen an Relevanz. Zumindest ein Teil derjenigen, die zur Versorgung und Sicherung der Alten herangezogen werden, werden nach Überschreiten der Altersschwelle zumindest nicht in gleichem Maße auf Versorgung und Sicherung angewiesen sein und – wie gleich auszuführen ist – auch keine vergleichbaren Leistungen beziehen. Weil die Angehörigen der neu konstruierten Generationen zwar gleichermaßen vom Alter ‚bedroht‘, aber nicht gleichermaßen ‚im Alter‘ auf Versorgung und Sicherung angewiesen sind, rechtfertigt sich der Ausgleich zwischen diesen Generationen nicht erstrangig über die Ungleichzeitigkeit eines prinzipiell gleichen Risikos. Stattdessen wird man zur Rechtfertigung des intergenerationellen Ausgleichs stärker auf den Bedarf der Alten referieren müssen. Dass sie eines zur Versorgung und Sicherung hinreichend großen Anteils am Sozialprodukt bedürfen, ohne ihren Anspruch in allen Fällen über eigenes Markteinkommen selbst durchsetzen zu können, lässt sich über das allgemeine Recht aller Einwohnerinnen und Einwohner auf gleichberechtigte Beteiligung und angemessene Teilhabe rechtfertigen²⁴ – und zwar auch gegenüber den Angehörigen der Generation, die gemeinsam über die Möglichkeit verfügen, den so gerechtfertigten Bedarf zu decken. Sollte dadurch der Bedarf der Alten noch nicht überzeugend genug begründet werden können, lassen sich zusätzliche Gründe aus der Vorgeschichte des gegenwärtigen Sozialprodukts anfügen: Die jetzt bedürftigen Alten haben mit

²⁴ Vgl. allgemein dazu *Matthias Möbring-Hesse*, Die demokratische Ordnung der Verteilung. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit, Frankfurt u. a. 2004.

ihren Leistungen in der Vergangenheit – ob unmittelbar mit der Versorgung und Erziehung von Kindern oder mittelbar mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der vererbten Infrastruktur – den wirtschaftlich Aktiven ermöglicht, ein Sozialprodukt zu erzielen, an dem sie die Alten beteiligen sollen. Mit der ersten, *bedarfsorientierten* Begründung stellt der intergenerationelle Ausgleich zwischen den neu konstruierten Generationen eine – im Vergleich zum arbeitgesellschaftlichen Generationenvertrag – größere ‚moralische‘ Zumutung an die wirtschaftlich Aktiven, die durch die zweite, *leistungsorientierte* Begründung wohl nur geringfügig abgemildert wird.

Damit die Generation der Aktiven ihrer ‚moralischen‘ Zumutung entsprechen und ihren Zugriff auf das Sozialprodukt zugunsten der Alten realisieren kann, muss ihre Generationenlast auf die Angehörigen, mithin auf alle Einwohnerinnen und Einwohner mit eigenen Markteinkommen aufgeteilt werden. Jede und jeder muss verpflichtet werden, ein Teil ihres bzw. seines Einkommens der Generation der Alten abzutreten – und zwar so viel, dass sie zusammen einen hinreichend großen Teil des Sozialprodukts zusammenbringen. Zumindest *prima facie*, mithin ohne Angabe weiterer Gründe, dürfen sie von einander die gleichen Beiträge zur gemeinsamen Generationenlast erwarten – zumal dann, wenn diese Beiträge nicht mehr erstrangig im Sinne von Versicherungsbeiträgen zur eigenen Vorsorge begründet werden. Sofern aber ihre Einkommen ungleich sind, sie also am gemeinsam erwirtschafteten Sozialprodukt unterschiedlich großen Anteil haben und mit gleichen Beiträgen zur gemeinsamen Generationenlast tatsächlich ungleich beitragen würden, müssen – bei einer intendierten Gleichverteilung der Generationenlast – die einzelnen nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit und damit in Relation zur Höhe ihrer Einkommen belastet werden. Bei der Anwendung dieses aus dem Steuerrecht gewohnten, wenn auch wohl nicht mehr realisierten Prinzips in den Sozialversicherungen werden dem Sozialethiker allerdings durch die Juristen enge Grenzen gesetzt: Sofern über Versicherung organisiert, müssen sich bei den einzelnen Beiträgen und erwartbaren Leistungen entsprechen. So sind bei der Aufteilung der gemeinsamen Generationenlast Beitragsbemessungsgrenzen juristisch wohl unvermeidbar, sodass eine Verbeitragung nach der Leistungsfähigkeit nur bis zu einer oberen Einkommensgrenze möglich ist.

Egalitär sollte – zumindest *prima facie* – auch der den Alten zugestandene Anteil am Sozialprodukt auf die Alten aufgeteilt werden, wobei – wiederum – Gleichverteilung nicht gleiche Leistungen bedeuten kann. Im Fall der Risikoabsicherung für die Fälle von Krankheit und Pflegebedürftig-

keit ist evident, dass die gleiche Absicherung vom Bedarf her bestimmt wird und – in Reaktion auf unterschiedliche Betroffenheiten – unterschiedliche Leistungen verlangt. Aber auch bei der Einkommensversorgung geht es nicht um gleich hohe Renten: Zum Bedarf der Alten gehört es, ihren zuvor erworbenen Lebensstandard im Ruhestand erhalten zu können und dazu Leistungen zu beziehen, die ihre unterschiedlichen Beiträge reflektieren. Das in der Gesetzlichen Alterssicherung eingebaute, wengleich in den letzten Jahren relativierte Prinzip der Lebensstandardsicherung sollte daher Anwendung finden. Allerdings lassen sich – analog zur Beitragsobergrenze – Obergrenzen bei den Leistungen plausibilisieren.

Zu Beginn dieses Jahrhunderts hat der Gesetzgeber – als Antwort auf Unterversorgungslagen – eine Grundsicherung in die gesetzliche Rentenversicherung eingebaut. Aber erst nach der vorgeschlagenen Ausweitung der Generation der Alten auf alle Einwohnerinnen und Einwohner oberhalb einer bestimmten Altersgrenze bei gleichzeitiger Relativierung des Versicherungsprinzips kann eine Grundsicherung für alle alten Menschen über die Rentenversicherung laufen. Dabei lässt sich die Aufgabe, das Existenzminimum aller alter Einwohnerinnen und Einwohner zu sichern, an die Generation aller Einwohnerinnen und Einwohner mit eigenem Markteinkommen adressieren, weswegen sie ihrer Generationenlast zugerechnet und der Rentenversicherung zugewiesen werden kann. Zumal sie alle – angesichts zunehmender Risiken und Unstetigkeiten während ihrer aktiven Beitragsphase – von einer solchen Grundsicherung selbst profitieren, sofern sie die berechtigte Erwartung haben können, im Bedarfsfall von einer solchen Grundsicherung in der Zukunft selbst profitieren zu können, mithin sich in der Gegenwart sicher wähen dürfen, im Alter zumindest ein existenzsicherndes Einkommen beziehen zu können.

Der Ausgleich zwischen den beiden neu konstruierten Generationen lässt sich über die Sozialversicherungen organisieren, ist jedoch auf diese Organisationsform nicht unbedingt angewiesen. Die Generation der wirtschaftlich Aktiven könnte sich heute oder in Zukunft anderer Formen bedienen und ihren Alten die anstehenden Leistungen etwa über steuerfinanzierte Transfersysteme oder über private Vorsorge nebst deren sozialstaatlichen Förderung, Absicherung und Ergänzung zukommen lassen. Aber im Vergleich zu allen möglichen Organisationsformen bilden Sozialversicherungen – nach der vorgeschlagenen Ausweitung – den angeordneten Ausgleich zwischen den Generationen besser ab und stellen zugleich sicher, dass sowohl die Generationenlast als auch die Ansprüche ‚innerhalb‘ der beiden Generationen richtig aufgeteilt werden. Deshalb

sprechen nicht nur Erwägungen politischer Wahrscheinlichkeit, sondern auch systematische Gründe dafür, den Ausgleich zwischen den angesprochenen Generationen auf dem Weg der Sozialversicherungen zu realisieren – und zugleich die bestehenden Sozialversicherungen über die vorgeschlagene Neukonstruktion der beteiligten Generationen nicht nur nachhaltig, sondern auch gerechter zu machen.

4. ZUKÜNFTIGE VERTRAGSPARTEIEN

Durch Ausweitung der zugrundeliegenden Generationenkonstruktionen werden die Sozialversicherungen in die Lage versetzt, einen wachsenden Anteil des jeweils erwirtschafteten Sozialprodukts für steigende Ausgaben der Versorgung und Sicherung alter Menschen in Anspruch zu nehmen. Das aber nährt einmal mehr den Verdacht, dass sich der Generationenausgleich in Folge des demographischen Wandels gegenüber den heutigen Kindern und Jugendlichen sowie den ihnen nachfolgenden Generationen nicht mehr rechtfertigen lässt, dass er also (generationen-)ungerecht ist. Denn (1.) wird ein wachsender Anteil des Sozialprodukts für die Versorgung und Sicherung der Alten eingesetzt und so den Kindern und Jugendlichen vorenthalten. Und (2.) werden den heutigen Kindern und Jugendlichen sowie den noch Ungeborenen wachsende Generationenlasten zugunsten ihrer Alten aufgebürdet und zugleich sinkende Renditen auf diese Lasten zugemutet.

(1.) Trotz des Altersunterschieds teilen Kinder und Jugendliche sowie altersbedingt Erwerbslose ein gemeinsames Schicksal: Am Sozialprodukt sind sie nicht über selbständige Einkommen beteiligt – und müssen daher von denen daran beteiligt werden, die im Gegensatz zu ihnen über selbständige Einkommen verfügen. Die Bedarfe beider Gruppen werden in der jeweils laufenden Periode aus ein und demselben Sozialprodukt bedient, sodass der Anteil, der in die Versorgung und Sicherung der ‚Alten‘ gesteckt wird, nicht mehr für die Versorgung, Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung steht. Dieser Sachverhalt wird häufig im Bild eines Drei-Generationenvertrags ausgesagt,²⁵ bei dem eine ‚mittlere‘ Generation Generationenlasten gegenüber zwei Generationen zu tragen hat, wobei beide Lasten untereinander rivalisieren: Was die ‚mittlere‘ Generation an die Alten abtritt, muss sie den ganz Jungen vorenthalten – und umgekehrt.

²⁵ Vgl. etwa *Oswald von Nell-Breuning*, Die Produktivitätsrente, in: *Ders.*, *Wirtschaft und Gesellschaft heute*, 349–360.

Bereits die behauptete Rivalität der beiden Generationenlasten hält einer Überprüfung nicht stand: Wie die Aufwendungen für Kinder und Jugendliche und die für die Alten müssen auch andere gemeinsame, davon viele (sozial-)staatliche Aufgaben aus dem laufenden Sozialprodukt finanziert werden – und in dem Maße über Beiträge und Steuern von den Bezieherinnen und Beziehern selbständiger Einkommen eingezogen werden, als das Sozialprodukt im Zuge der marktwirtschaftlichen Primärverteilung an diese als Einkommen geflossen ist. Zwischen diesen gemeinsam finanzierten Leistungen besteht zumeist Rivalität, sofern Aufwendungen, die für eine Aufgabe getätigt wurden, nicht mehr für andere Aufgaben zur Verfügung stehen. Dass die Aufwendungen für Kinder und Jugendliche und die für die Alten einen, wenn auch unterschiedlichen Generationenbezug aufweisen, bringt sie nicht in ein besonderes Rivalitätsverhältnis, das aus der allgemeinen Rivalität der gemeinsam zu bewältigenden Aufgaben hervorsticht. Mithin gehen die Aufwendungen für die Alten allenfalls in genau dem gleichen Sinne zu Lasten von Kindern und Jugendlichen, als öffentliche Museen zu Lasten der autofahrenden Bevölkerung betrieben werden.

Zudem ist die Konstruktion von drei Generationen mit einer doppelt belasteten Generation ‚in der Mitte‘ weit weniger plausibel, als sie auf den ersten Blick zu sein scheint.²⁶ Die Konstellation von drei, einander zeitlich folgenden Generationen verdankt sich nicht einer Konstruktion, sondern zwei Konstruktionen von jeweils zwei Generationen, bei denen nicht *eine* ‚mittlere‘ Generation in gleichzeitiger Gegenüberstellung zu zwei anderen ‚entsteht‘. Werden Kinder und Jugendliche einer Generation zugeordnet, dann lässt sich dies unter anderem darüber begründen, dass sie keine selbständigen Einkommen beziehen (können), selbst dann nicht, wenn sie – etwa durch Schenkungen ihrer Großeltern – Vermögen besitzen und entsprechende Einkünfte erzielen. Allerdings sind es zumeist andere, vor allem pädagogische und davon abgeleitete rechtliche Merkmale, die bei der Zuordnung von jungen Menschen eine konstruktive Rolle spielen. Im gleichen Zug wird dieser Altersgruppe eine Generation von Erwachsenen gegenübergestellt, deren genaue Zuordnung sich aus den Merkmalen ergibt, über die die Kinder und Jugendlichen von den Erwachsenen abgegrenzt werden. Zumal wenn dabei pädagogische oder rechtliche Merkmale dominieren, werden der Generation der Erwachsenen auch die Alten zugerechnet – und zwar auch die, die ihr Auskommen

²⁶ Vgl. Matthias Möhring-Hesse, Lehren aus dem Generationenvertrag. Sozialethische Überlegungen zur intergenerationellen Gerechtigkeit, in: Theologie und Philosophie 80 (2005) 31–55.

nicht aus selbständigen Markteinkommen beziehen. Von dieser Generationenkonstruktion vollkommen unabhängig fallen Alte in Folge ihrer altersbedingten Erwerbs- und Einkommenslosigkeit auf – und werden zur Bewältigung ihres Bedarfs einer Generation zugeordnet. Ihnen gegenüber werden – aus den entfalteten Gründen – alle Einwohnerinnen und Einwohner mit eigenen Markteinkommen als Generation angesprochen – und zwar einschließlich der Alten, deren Alter nicht zum Ausfall ihrer Markteinkommen führt. Zwar überschneiden sich beide Konstruktionen bei den jeweils verpflichteten Generationen. Doch sind sie von einander unabhängig – und führen im Ergebnis nicht zu *einer* ‚mittleren‘ Generation in gleichzeitiger Gegenüberstellung zu Jung und Alt. Dass sie dennoch in ein Drei-Generationenverhältnis zusammengezogen werden, dürfte damit zu tun haben, dass dabei das aus familiären Kontexten von altersher vertraute, alltagspraktisch zunehmend häufiger nicht realisierte Dreierschema von Kindern, Eltern und Großeltern zitiert wird.

Werden Kinder und Jugendliche zu einer Generation zusammengefasst, geschieht das politisch-pragmatisch nicht nur aus dem Grund, sie alle mit gleichen Rechten etwa auf Erziehung und Bildung auszustatten. Zugleich sucht man zur Verwirklichung dieser Rechte alle Erwachsenen gemeinsam in Anspruch zu nehmen – und eben nicht nur diejenigen, die diese Kinder und Jugendlichen gezeugt und für deren Versorgung und Erziehung dauerhafte Verantwortung übernommen haben. Die Versorgung und Absicherung, die Erziehung, Bildung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen macht man so zu einer Generationenpflicht – und kann die entsprechenden Lasten auf alle Angehörigen dieser Generation aufteilen, ausdrücklich unter Einbeziehung all derer, die selbst (noch) keine Kinder oder keine Kinder mehr ‚haben‘. Sofern entsprechende Lasten gesellschaftlich zunächst einmal den Eltern zufallen, erfolgt dadurch ein Kinderlastenausgleich innerhalb der Generation der Erwachsenen. In den bestehenden Sozialversicherungen läuft dieser Ausgleich unter anderem über die kostenlose Mitversicherung eigener Kinder.

Sollte die eingangs vorgestellte Diagnose zutreffen, dass der Bedarf von Kindern und Jugendlichen gegenwärtig nur unzureichend gedeckt wird, dann wird – unter der Maßgabe der Generationengerechtigkeit – dafür die Generation der Erwachsenen verantwortlich gemacht. Unterstellt man, dass das von dieser Generation erwirtschaftete Sozialprodukt eigentlich ausreichend groß ist, um dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen – neben anderen gemeinsamen Aufgaben – entsprechen zu können, dann wird man die intragenerationelle Aufteilung der gemeinsamen Generationenlast in den Blick nehmen. Offenbar werden nicht alle Angehörigen der

verpflichteten Generation, werden also nicht alle Erwachsenen und deren Einkommen hinreichend belastet, damit sie ihrer gemeinsamen Verpflichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen nachkommen können.

Besteht die behauptete Unterversorgung von Kindern und Jugendlichen, dann sind von ihr nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch die Familien betroffen, in denen sie zumeist aufwachsen, und damit auch die Erwachsenen, die in den Familien dauerhafte Verantwortung für ihre Kinder übernehmen. Sie werden in die Unterversorgung ihrer Kinder ‚hineingezogen‘ und müssen übermäßige Kinderlasten schultern, werden dadurch gegenüber anderen Erwachsenen ohne vergleichbare Kinderlasten benachteiligt. Die Schieflage *zwischen* den Generationen bedingt, wenn sie denn besteht, eine Schieflage *innerhalb* der Generation der Erwachsenen.

Schließlich wird man, sollte die Diagnose unzureichender Zuwendung an die Generation der Kindern und Jugendlichen überzeugen, auch auf die *intragenerationelle* Verteilung der daraus resultierenden Defizite schauen. Dass die Rechte einer Generation beeinträchtigt werden, heißt ja nicht, dass deswegen alle Angehörigen gleichermaßen davon betroffen sind. Gerade wenn die Eltern übermäßig zur gemeinsamen Generationenlast aller Erwachsenen herangezogen werden, ist zu vermuten, dass sich die sozialen Ungleichheiten zwischen den Eltern in ungleichen Chancen der Kinder und Jugendlichen widerspiegeln, ihre – gegenüber anderen Angehörigen der eigenen Generation – gleichen Rechte zu verwirklichen. Wiederum würde sich die Schieflage *zwischen* den Generationen in einer Schieflage *innerhalb* einer, diesmal der Generation der Kinder und Jugendlichen ausdrücken.

(2.) *Zwischen* den Generationen besteht dagegen die behauptete Benachteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der ihnen folgenden Generationen hinsichtlich ihrer sinkenden Renditen auf die – nicht zuletzt zur Versorgung und Sicherung ihrer Alten – gezahlten Beiträge und Steuern. Der in den Sozialversicherungen unterstellte Generationenvertrag braucht – auch nach der vorgeschlagenen Neukonstruktion der daran beteiligten Generationen – die in Zukunft verpflichtete Generation, die aus dem dann erwirtschafteten Sozialprodukt den dann Alten einen Teil abtritt. Für die nähere Zukunft sind die Angehörigen dieser Generation bereits geboren – und leben als Kinder und Jugendliche, deren zukünftige Generationenlast heute bekannt und prognostizierbar ist. Auf dem Wege des *generational accounting* sucht man die Geschichte des ‚Gebens‘ und ‚Nehmens‘ dieser und zukünftiger diachron, das heißt über die ganze Lebensphase ‚beobachtbarer‘ Generationen zu prognostizieren und

eine wahrscheinliche Rendite des Gebens zu erheben – und mit den Geschichten vorangegangener Generationen und deren Renditen zu vergleichen.²⁷ In normativer Wendung der Generationenbilanzen werden ungleiche Renditen als (generationen-)ungerecht beurteilt, gleiche Renditen über die langen Zeitstrecken hinweg dagegen als (generationen-)gerecht behauptet.²⁸

Was man über das *generational accounting* allerdings nur erfassen kann, sind die in einem bestimmten Jahr Geborenen und damit Kohorten, denen – im Gegensatz zu Generationen – ein neben Alter oder Geburtsjahr zusätzliches Merkmal bei der Zuordnung seiner Angehörigen fehlt. Dass Menschen aufgrund ihres selben Geburtsjahres in einer Gruppe gesammelt und von anderen mit einem anderen, auch benachbarten Geburtsjahr abgegrenzt werden, mag für statistische Zwecke sinnvoll sein. Werden aber Jahrganggruppen als Generationen und damit als Träger von intergenerationellen Rechten oder Pflichten angesprochen und mit dem Recht auf gleiche Renditen ausgestattet, dann fehlt ihnen der zur Rechtfertigung ihrer Rechte und Pflichten notwendige Grund, warum deren Angehörige *gemeinsame* Rechte oder Pflichten haben und in dieser Gemeinsamkeit von anderen Menschen derselben Grundgesamtheit *differenziert* werden. Dass etwa diejenigen, die am 31.12.1970 geboren wurden, von denen, die erst zwei Tage später das Licht der Welt erblicken konnten, für den langen Beobachtungszeitraum von 250 Jahren voneinander getrennt werden, ist willkürlich, sofern es – über statistische Zwecke hinaus – nicht gerechtfertigt werden kann. Da Kohorten als Träger von Rechten bzw. Pflichten ausfallen, ist die Prognose sinkender Kohortenrenditen für normative Bewertungen nicht, zumindest nicht unmittelbar anschlussfähig – und wirft deswegen keine Frage der Generationengerechtigkeit auf. Menschen, auch Kinder und Jugendliche, mögen sich über ihr Geburtsjahr und über wahrscheinlich sinkende Renditen auf ein Leben lang zu zahlende Versicherungsbeiträge und Steuern ärgern.

²⁷ Vgl. etwa *Christian Hagist/Matthias Heidler/Bernd Raffelhüschen/Jörg Schoder*, Die Generationenbilanz. Brandmelder der Zukunft, Update 2007: Demografie trifft Konjunktur (Diskussionsbeiträge des Forschungszentrums Generationenverträge 17), Freiburg 2007, online unter <<http://www.vwl.uni-freiburg.de/fakultaet/fiwil/publikationen/173.pdf>>, abgerufen 19.02.2008.

²⁸ Vgl. etwa *Deutsche Bundesbank*, Die fiskalische Belastung zukünftiger Generationen. Eine Analyse mit Hilfe des Generational Accounting, in: Monatsbericht (1997) 17–30; online unter <http://www.bundesbank.de/download/volkswirtschaft/mba/1997/199711mba_zukgener.pdf>, abgerufen 19.02.2008; oder *Görg Haverkate*, Verfassungslehre. Verfassung als Gegenseitigkeitsordnung, München 1992. Deutlich vorsichtiger dagegen: *Bernd Raffelhüschen/Jörg Schoder*, Generationengerechtigkeit – gibt's die?, in: Wirtschaftsdienst 87 (2007) 143–146.

Aber dieser Ärger trägt gerechtigkeits-theoretisch so viel aus, wie der Ärger über das ewig schlechte Urlaubswetter oder die bessere ‚Fettverbrennung‘ der schlanken Freundin.

Im Gegensatz zu Kohorten lassen sich die im Generationenvertrag gedachten Generationen als Träger von intergenerationellen Rechten und Pflichten ausweisen. Doch diese Generationen haben nicht wie Kohorten eine lange Geschichte, sondern setzen sich von Periode zu Periode neu zusammen. Dass man für Kohorten sinkende Renditen prognostizieren kann, lässt sich deswegen nicht auf diese Generationen übertragen. Sinkende Kohortenrenditen machen also das Verhältnis zwischen diesen Generationen nicht ungerecht.

Die Verpflichtungen zwischen diesen Generationen verlaufen in jeder Periode einseitig von den Jungen zu den Alten. Im *inter*generationellen Verhältnis besteht also in normativer Hinsicht keine Gleichheit. Die Differenzlogik der Generationenkonstruktion überträgt sich – im Gegenteil – in einer extremen Asymmetrie im Ausgleich zwischen den Generationen. Eine gewisse Symmetrie kommt in der gedanklichen Konstruktion des Generationenvertrags ins Spiel – und zwar über die Reihung der über die Perioden hinweg wiederkehrenden Generationenverhältnisse mit einer ständigen Neubesetzung der beteiligten Generationen. Allerdings bemisst sich diese Symmetrie nicht im intertemporären Vergleich, sondern an der Sicherstellung des Generationenbedarfs bzw. an der Erfüllung der Generationenlast in der jeweiligen Periode. Dass Gleichheit über Perioden hinweg nicht möglich ist, zeigt sich bereits mit Beginn der zur Sicherstellung des Generationenvertrags geschaffenen Sozialversicherungen, dass nämlich eine erste Generation von Beitragszahlerinnen und -zahlern – historisch gesehen Ende der 1950er Jahre nach der Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach deren Ausweitung auf die neuen Bundesländer im Zuge der staatlichen Einigung Deutschlands Ende der 90er Jahre – mit Beiträgen die Versorgung und Sicherung von Alten übernehmen mussten, die selbst keine Beiträge zur Alterssicherung einer vorangegangenen Generation leisten konnten.²⁹

Fraglich ist das Gerechtigkeitsziel gleicher Renditen auch aus einem anderen Grund: In den Kohortenbilanzen wird ein Zeitkontinuum von bis zu 250 Jahren ‚überblickt‘. Über diesen langen Zeitraum hinweg und zudem in eine entsprechend entfernte Zukunft hinein lassen sich bestimmte Renditen nicht intendieren. Können aber weder einzelne noch kollekti-

²⁹ Vgl. dazu *Oswald von Nell-Breuning*, Zur Diskussion um die Rentenreform – ein Rückblick, in: *Ders.: Wirtschaft und Gesellschaft heute*, 360–367.

ve Akteure eine bestimmte Rendite beabsichtigen, dann können sie auch keine über 250 Jahre *gleichen* Renditen intendieren – und können folglich gleiche Renditen nicht zu ihrem Maßstab der Generationengerechtigkeit machen. Zurecht hat Friedrich A. von Hayek aufgewiesen, dass man sich in sinnvoller Rede mit ‚Gerechtigkeit‘ nur auf von Menschen intendierbare Sachverhalte beziehen kann.³⁰ Und genau deshalb ist die Generationengerechtigkeit im Sinne des *generational accounting* eine Illusion, wie sie Hayek dem Sozialismus in Fragen der Verteilung – und in eben dieser Frage zu unrecht – vorgeworfen hat.

Intendierbar ist dagegen der mit den Sozialversicherungen unterstellte Generationenvertrag, dass in der jeweils laufenden Periode eine Generation aus dem gemeinsam verfügbaren Sozialprodukt ihren Alten so viel abtritt, dass diese einen auskömmlichen Lebensabend genießen können – in der Erwartung, dass in der folgenden Periode die Angehörigen dieser Generation den gleichen Ausgleich erfahren. Die Gleichheit über die Perioden hinweg besteht einzig darin, dass der gleiche Anspruch, am jeweils erwirtschafteten Sozialprodukt angemessen beteiligt zu werden, erfüllt wird. Zur Erfüllung dieses Anspruchs sind nicht die Kopfverhältnisse zwischen den Generationen, erst recht nicht: zwischen diachron betrachteten Kohorten, sondern der Anteil der jeweils notwendigen Unterstützung am jeweils verfügbaren Sozialprodukt relevant. Deshalb ist für den in den Sozialversicherungen unterstellten Generationenvertrag einzig die Frage wichtig, ob trotz oder vielleicht auch gerade wegen der demographischen Entwicklung in kommenden Perioden die jeweils zu verpflichtende Generation *erstens* ein ausreichend großes Sozialprodukt erwirtschaften und *zweitens* als Generation über dieses so verfügen kann, dass sie ihre wachsende Generationenlast erfüllen kann. Die vorgeschlagene Neukonstruktion der daran beteiligten Generationen macht die zweite Herausforderung – durch Ausweitung der jeweils verpflichteten Generationen – deutlich wahrscheinlicher. Die erste Herausforderung muss dagegen durch Investitionen in die Versorgung, Erziehung und Bildung der heute lebenden Kinder und Jugendliche angegangen werden, wozu aber die Generation der Erwachsenen heute vermutlich umfassender mobilisiert werden muss.

³⁰ Vgl. etwa *Friedrich A. von Hayek*, Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit (Recht, Gesetzgebung und Freiheit Bd. 2), Landsberg am Lech 1981, 55.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung* (Hg.), Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission, Berlin: BMGS 2003.
- Robert Castel*, Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat, Hamburg: Hamburger Edition 2005.
- Christlich-Demokratische Union Deutschlands/Kommission Soziale Sicherheit*, Bericht der Kommission „Soziale Sicherheit“ zur Reform der sozialen Sicherungssysteme, Berlin 2003, online unter <http://www.bdi-initiativ-vitalegesellschaft.de/Bericht_Herzog-Kommission.PDF>, abgerufen 14.03.2008.
- Deutsche Bundesbank*, Die fiskalische Belastung zukünftiger Generationen. Eine Analyse mit Hilfe des Generational Accounting, in: Monatsbericht November 1997, 17–30; online unter <http://www.bundesbank.de/download/volkswirtschaft/mba/1997/199711mba_zukgener.pdf>, abgerufen 19.02.2008.
- Uwe Fachinger/Angelika Oelschläger/Winfried Schmähl*, Alterssicherung von Selbständigen. Bestandsaufnahme und Reformoptionen, Münster: Lit 2004.
- Stephan Fasshauer*, Die Folgen des demographischen Wandels für die gesetzliche Rentenversicherung, in: *Judith Kerschbaumer/Wolfgang Schroeder* (Hg.), Sozialstaat und demographischer Wandel. Herausforderungen für Arbeitsmarkt und Sozialversicherung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2005, 67–95.
- Christian Hagist/Matthias Heidler/Bernd Raffelhüschen/Jörg Schoder*, Die Generationenbilanz. Brandmelder der Zukunft, Update 2007: Demografie trifft Konjunktur (Diskussionsbeiträge des Forschungszentrums Generationenverträge 17), Freiburg 2007, online unter <<http://www.vwl.uni-freiburg.de/fakultaet/fiwiI/publikationen/173.pdf>>, abgerufen 19.02.2008.
- Götz Haverkate*, Verfassungslehre. Verfassung als Gegenseitigkeitsordnung, München: Beck 1992.
- Friedrich A. von Hayek*, Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit (Recht, Gesetzgebung und Freiheit Bd. 2), Landsberg am Lech: Verlag moderne Industrie 1981.
- Judith Kerschbaumer/Wolfgang Schroeder* (Hg.), Sozialstaat und demographischer Wandel. Herausforderungen für Arbeitsmarkt und Sozialversicherung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2005.
- Matthias Möhring-Hesse*, Die demokratische Ordnung der Verteilung. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit, Frankfurt u. a.: Campus 2004.

- Matthias Möhring-Hesse*, Lehren aus dem Generationenvertrag. Sozial-ethische Überlegungen zur intergenerationellen Gerechtigkeit, in: *Theologie und Philosophie* 80 (2005) 31–55.
- Oswald von Nell-Breuning*, *Wirtschaft und Gesellschaft heute*, Bd. III: *Zeitfragen 1955–1959*, Freiburg: Herder 1960.
- Frank Nullmeier/Sonja Wrobel*, Gerechtigkeit und Demographie, in: *Judith Kerschbaumer/Wolfgang Schroeder* (Hg.), *Sozialstaat und demographischer Wandel. Herausforderungen für Arbeitsmarkt und Sozialversicherung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2005, 21–41.
- Horst W. Opaschowski/Ulrich Reinhardt*, *Altersträume. Illusion und Wirklichkeit*, Darmstadt: Primus 2007.
- Bernd Raffelhüschen/Jörg Schoder*, Generationengerechtigkeit – gibt's die?, in: *Wirtschaftsdienst* 87 (2007) 143–146.
- Uwe G. Rehfeld*, Die Rentenversicherung aus ökonomischer Sicht, in: *Deutsche Rentenversicherung* (2001) 578–591.
- Heinz Rothgang*, Demographischer Wandel und Pflege(ver)sicherung, in: *Judith Kerschbaumer/Wolfgang Schroeder* (Hg.), *Sozialstaat und demographischer Wandel. Herausforderungen für Arbeitsmarkt und Sozialversicherung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2005, 119–146.
- Bert Rürup*, Generationengerechtigkeit und Rentenversicherung, in: *Verband Deutscher Rentenversicherungsträger* (Hg.), *Generationengerechtigkeit – Inhalt, Bedeutung und Konsequenzen für die Alterssicherung: Jahrestagung 2003 des Forschungswerkes Alterssicherung (FNA) am 4. und 5. Dezember 2003 in Erfurt (DRV-Schriften Bd. 51)*, Bad Homburg: WDV Gesellschaft für Medien und Kommunikation 2004, 39–44.
- Wilhelm Schreiber*, *Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Vorschläge des Bundes katholischer Unternehmer zur Reform der Sozialversicherungen (Schriftenreihe des Bundes Katholischer Unternehmer 3)*, Köln: J.P. Bachem 1955.